

1. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.09.1997

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 74), und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgenden **1. Nachtrag** zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.09.1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, aber am ersten Tag eines Monats, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag dieses Kalendermonats. Hat jemand eine Wohnung im Laufe eines Kalendermonats in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tage des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Die zuviel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am **01. Januar 2000** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 16.12.1999

gez. Helmboldt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Matzenauer
Stadtdirektor

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 49 vom 23.12.1999,
Seite 661.